

Verwaltungsrat am 18.5.2021

Versichertenmagazin „Meine Gesundheit“

Die ÖGK hat gemäß §§ 81, 154b ASVG im Rahmen der Gesundheitsförderung und Prävention dazu beizutragen, den Versicherten und deren Angehörigen ein hohes Maß an Selbstbestimmung über ihre Gesundheit zu ermöglichen und sie damit zur Stärkung ihrer Gesundheit zu befähigen, indem sie insbesondere über Gesundheitsgefährdung, die Bewahrung der Gesundheit und über die Verhütung von Krankheiten aufklärt. Zur Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages wurden die Entwicklung eines Gesundheitsmagazins mit der Zielsetzung beauftragt, dass dieses Magazin einerseits Gesundheitskompetenz fördern, aber andererseits auch die Expertise der ÖGK rund um Gesundheit und Krankheit erlebbar machen soll. Dem Vorschlag betreffend die Ausgestaltung, Verteilung und Umsetzung des Versichertenmagazins „Meine Gesundheit“ sowie der notwendigen Budgetmittel wurde die Zustimmung erteilt.

Abschluss eines 13. Zusatzprotokolls zum Orthopädieschuhmacher-Gesamtvertrag

Zu Beginn des Jahres 2021 startete die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) – unter Einbeziehung des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger (DVSV), der Versicherungsanstalt öffentlicher Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) sowie der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) – mit der Bundesinnung der Gesundheitsberufe, Berufsgruppe der Orthopädieschuhmacher und Schuhmacher, Gespräche hinsichtlich der Valorisierung der Tarife des Orthopädieschuhmacher-Gesamtvertrages vom 11.07.2007 für das Jahr 2021.

Nach mehreren Verhandlungsrunden gelangten die Vertragsparteien zum Ergebnis einer durchschnittlichen auf alle Tarifanlagen bezogenen Tariferhöhung für das Jahr 2021 in der Höhe von 1,4 %.

Dotierung und Abwicklung des Innovations- und Zielsteuerungsfonds (IZF)

Die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) möchte innovative und versorgungsverbessernde Projekte in den jeweiligen Bundesländern umsetzen. Zu diesem Zweck wird aus dem IZF ein Sockelbetrag je Bundesland dotiert. Dieser steht jährlich zur Verfügung und kann entsprechend den Governance-Regeln verwendet werden.

„Kundenservice und Mein Zahngesundheitszentrum Spittal an der Drau“, 9800 Spittal an der Drau; Erwerb von Räumlichkeiten für die Unterbringung des Kundenservice und Zahngesundheitszentrum Spittal an der Drau und Veräußerung der Bestandsimmobilie Grundbuch 73419 Spittal an der Drau, EZ 1492 und 1522 – Grundsatzbeschlussfassung

Das Kundenservicecenter Spittal an der Drau, Ortenburgerstraße 4, wurde im Jahr 1969 käuflich erworben. Im Bestandsobjekt sind die Verwaltung (KS) mit dem Medizinischen Dienst (MD) und ein Zahngesundheitszentrum (ZGZ) untergebracht. Die genutzten Räumlichkeiten entsprechen nicht mehr den derzeit tatsächlich benötigten Raum- und Funktionsprogramm sowie den maßgeblichen Anforderungen in Bezug auf die bautechnischen Gegebenheiten und weisen insbesondere in Bezug auf eine völlige Barrierefreiheit schwer behebbare und teilweise nicht umsetzbare Mängel auf. Demzufolge wurde ein Grundsatzbeschluss betreffend die Verlegung der Kundenservicestelle und des Zahngesundheitszentrums in Spittal an der Drau und der Veräußerung der Miteigentumsanteile im Bestandsobjekt 9800 Spittal an der Drau, Ortenburgerstraße 4 und 4a gefasst.

Gebarungsvorschaurechnung 2022 bis 2025; Berechnung per 31. März 2021, Erstellung per 15. Mai 2021

Auf Grund der vorläufigen Erfolgsrechnungen wird

für das Jahr 2020 ein Bilanzverlust von - 44,0 Mio. € und

für das Jahr 2021 ein Bilanzverlust von - 186,3 Mio. €

erwartet.

Die darauf aufsetzende Gebarungsvorschaurechnung ergibt

für das Jahr 2022 einen Bilanzverlust von - 198,0 Mio. €

für das Jahr 2023 einen Bilanzverlust von - 373,7 Mio. €

für das Jahr 2024 einen Bilanzverlust von - 399,2 Mio. €

für das Jahr 2025 einen Bilanzverlust von - 433,2 Mio. €

Anzumerken ist, dass die Gebarungsvorschaurechnung entsprechend den Bestimmungen der Rechnungsvorschriften unter Beachtung der kaufmännischen Vorsicht erstellt wurde.

Genehmigung einer vorläufigen Verfügung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats betreffend Ausstellung von Arbeitsunfähigkeitsmeldungen auf Basis einer telemedizinischen Konsultation durch VertragsärztInnen

Ab 1. Juni 2021 wird für die Dauer der COVID-19-Pandemie, längstens bis 30. Juni 2021 verfügt:
Abweichend zu den in den Ärzte-Gesamtverträgen vorgesehenen Vorgaben, wonach Arbeitsunfähigkeitsmeldungen grundsätzlich nur auf Basis einer persönlichen Untersuchung durch den Arzt bzw. die Ärztin erfolgen dürfen, können PatientInnen auch auf Basis einer telemedizinischen Konsultation durch VertragsärztInnen, Vertrags-Gruppenpraxen, Primärversorgungseinheiten bzw. Eigene Einrichtungen der Österreichischen Gesundheitskasse arbeitsunfähig gemeldet werden. Diese Verfügung wird nachträglich genehmigt.